

1 ABR 48/17 - Unterrichtung des Betriebsrats über Arbeitsunfälle von Fremdpersonal

Die [Arbeitgeberin](#) erbringt Zustelldienste. Auf ihrem Betriebsgelände sind im Rahmen von Werkverträgen auch [Arbeitnehmer](#) anderer [Unternehmen](#) tätig. Nachdem sich zwei dieser Beschäftigten bei der Beladung von Paletten infolge wegrutschender Überladebleche verletztten, hat der [Betriebsrat](#) von der [Arbeitgeberin](#) die Vorlage von Kopien der Unfallanzeigen erbeten. Zudem will er künftig über entsprechende Arbeitsunfälle des Fremdpersonals informiert werden. Außerdem verlangt er, ihm jeweils die Unfallanzeigen zur Gegenzeichnung vorzulegen und in Kopie auszuhändigen.

Die Vorinstanzen haben die darauf gerichteten Anträge des Betriebsrats abgewiesen. Seine Rechtsbeschwerde hatte vor dem Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts teilweise Erfolg. Nach § 89 Abs. 2 BetrVG (Betriebsverfassungsgesetz) muss der [Betriebsrat](#) vom [Arbeitgeber](#) bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung stehenden Fragen hinzugezogen werden. Hiermit korrespondiert ein entsprechender Auskunftsanspruch des Betriebsrats. Dieser umfasst im Streitfall auch Unfälle, die [Arbeitnehmer](#) erleiden, die weder bei der [Arbeitgeberin](#) angestellt noch deren [Leiharbeitnehmer](#) sind. Aus den Arbeitsunfällen des Fremdpersonals können arbeitsschutzrelevante Erkenntnisse für die betriebszugehörigen [Arbeitnehmer](#), für die der [Betriebsrat](#) zuständig ist, gewonnen werden. Die auf die Unfallanzeigen bezogenen Begehren des Betriebsrats waren dagegen nicht erfolgreich.

[Bundesarbeitsgericht](#), Beschluss vom 12. März 2019 – [1 ABR 48/17](#) – [BAG PM 12/2019](#)

Vorinstanz: [Landesarbeitsgericht](#) Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. Juli 2017 – 21 TaBV 15/16 –